

## § 2 Zulässigkeitserklärung

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind das Vorhaben zum Bau eines Parkplatzes sowie die hierzu notwendigen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan durch den Vorhabenträger, die Firma SMA Technologie Holding, 34266 Niestetal, zulässig.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der mit einem Vorlagevermerk der Gemeinde Niestetal vom 29.11.2002 versehen wurde, ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

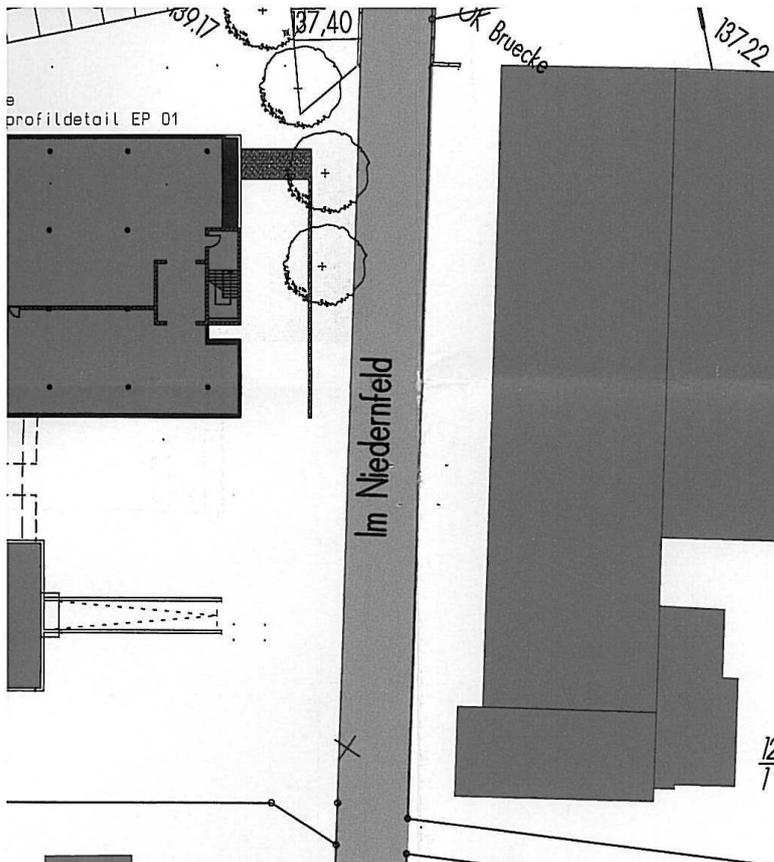
Niestetal, den 11.09.2003

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niestetal

  
Merwar  
Bürgermeister







DATUM	INDEX	ÄNDERUNG	GEZ.
20.11.2002	A	Kolorierung	tck

Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Bau GB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB

**1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**  
 Neu zu pflanzende Bäume sind als Hochstämme, in der Mindestgröße 3 x v. m.B., zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Der Stammumfang soll bei mittelkronigen Bäumen 16/18 cm und bei großkronigen Bäumen 18/20 cm betragen.  
 Die Bäume sind bei Pflanzungen in Baumscheiben von mindestens 6 m<sup>2</sup> Oberfläche zu pflanzen. Die Anzahl der eingetragenen Bäume von 110 Stück ist einzuhalten. Die zeichnerische Festsetzung kann bis zu 2,50 m in jeder Richtung verschoben werden.

**2. Oberflächenbefestigung**  
 Wege, Stell- und Parkplätze sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann, Stellplätze in wassergebundener Decke, Fahrfläche als Pflasterbelag mit Dränfugen. Ergänzend kann die Entwässerung der Flächen in angrenzende Pflanzflächen erfolgen

**3.** Es ist z. B. über Beschilderung oder andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Parkplatzfläche nur von Pkw's und Kleinbussen befahren wird.

**4.** In die vorhandene Höhenstruktur darf nur geringfügig eingegriffen werden. In Teilbereichen ist eine leichte Veränderung von + 20 cm ist zulässig. Gleichzeitig ist ein Massenausgleich z. B. durch Muldenbildung auf dem Gelände zu schaffen.

**6.2 Artenverwendungsliste**  
 Für den Geltungsbereich werden folgende Artenempfehlungen gegeben:

- Bäume:**
- Salix alba - Weide
  - Fraxinus exelsior - Esche
  - Alnus glutinosa - schwarze Erle

- Hecken und Sträucher:**
- Salix in Arten - Weiden in Arten
  - Cornus sanguineum - Roter Hartriegel
  - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr, 30 "Parkplatz im Niedernfeld"			
Vorhaben- und Erschließungsplan			
MASSTAB	1:500		
DATUM	20.März.2002		
GEZEICHNET	tck		
PLANUMMER	EP 03		
<table border="1" style="border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">INDEX</td> <td style="padding: 2px;">A</td> </tr> </table>		INDEX	A
INDEX	A		
<b>GEMEINDE NIESTETAL</b> 34226 Niestetal			
<b>BAUHERR</b> SMA Technologie Holding GmbH Hannoversche Straße 3 34266 Niestetal			
LATZ · RIEHL · SCHULZ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN AKH BDLA Zentgrafenstr. 47 <span style="float: right;">34130 Kassel</span> Tel. 0561 - 96992-0 <span style="float: right;">Fax 0561 - 96992-29</span> eMail: rieht.schulz.ks@t-online.de			



**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 30  
„Parkplatz Im Niedernfeld“  
Ortsteil Sandershausen**

**Satzung**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und

des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376, 2398)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal in der Sitzung am 27.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 9 und der Flur 10 der Gemarkung Sandershausen und wird umgrenzt

- im Norden durch die in der Flur 10 liegende Feldwegeparzelle Flurstück 74
- im Osten durch die östliche Grundstücksgrenze des in der Flur 10 liegenden Flurstücks 60,
- im Westen durch die östliche und südliche Grundstücksgrenze des in der Flur 10 liegenden Flurstücks 63,
- im Süden durch die in der Flur 9 liegende Haargrabenparzelle Flurstück 146/13.

Er ist im Vorhaben- und Erschließungsplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.